

dieser Quelle eine Zusammenkunft von vielen Bischöfen und vornehmen Weltleuten statt. Diese veranstalteten eine Unterhaltung — das Wort 'conlatio' wird auch bei den von B gefälschten Synodalverhandlungen gebraucht — über den heiligen Mann und staunten über das, was sie von ihm hörten. Ansoald von Poitiers nahm Leudegar als Verwandten und Eingesessenen seiner Parrochie in Anspruch, Hermanachar als seinen Vorgänger im Episcopat von Autun, Vincianus von Arras, weil er in dessen Diöcese den Märtyrertod gefunden hatte¹. Die umstehenden Bischöfe schlugen vor, ein göttliches Zeichen darüber herauszufordern, in welcher Diöcese der Heilige ruhen solle. Es wurden drei Zettel auf den Altar gelegt, von denen sich der Ansoalds am nächsten Tage unter dem Gewande eines Dieners befand. Jetzt befahl Ansoald ('Ansoaldus iussit') dem Abte Audulf, den heiligen Leib in seine Diöcese überzuführen. Nachdem aber Audulf an der Ruhestätte Leudegars angelangt ist, lässt ihn B die Fortschaffung des Leibes auf den Befehl des Königs übernommen haben: 'sicut iussum erat a glorioso domno rege'. Der Widerspruch in diesen Angaben findet am besten darin seine Erklärung, dass die Geschichte von dem Conflicte der Bischöfe, ebenso wie die Synodalverhandlungen, von B erdichtet, die Translation aber aus A abgeschrieben ist.

Bestimmte Zeitangaben über das Leben Leudegars finden sich in A nicht. Dagegen berichtet B, dass der Heilige 10 Jahre das Bisthum verwaltet hatte, als Chlothar III. starb († 673). Seine Bestallung müsste mithin 663 erfolgt sein. Als Majordomus Childerichs regierte er nach B fast 3 Jahre ('pene annis tribus'), als er bei dem König in Ungnade fiel und nach Luxeuil verbannt wurde. Nun wissen wir aber ganz sicher, dass die ganze Regierungszeit Childerichs in Neuster und Burgund nur 2 Jahre und 6 Monate betragen hat². Hierdurch wird die Unhaltbarkeit des ganzen chronologischen Systems des Verfassers bewiesen. Die Unglaubwürdigkeit der Angaben über den Tag der Beisetzung Leudegars in dem Oratorium der Villa Sarcingus und über die Zeitdauer bis zur Ueberführung in den Poitou folgt schon aus der Unsicherheit des Ausdrucks: 'Haec vero die sexto Nonarum Octobrium actum esse creditur; in quo sepulchro annis duobus et dimidio humatum fuisse dicitur'. Endlich setzt der Verf. den Tod Ebroins fast 3 Jahre nach demjenigen Leudegars an. Da sich das Todesjahr Ebroins ungefähr bestimmen lässt³,

1) Diese Scene erinnert an den Streit der Bewohner von Poitiers und Tours um den Leib des heil. Martin, bei Greg. H. Fr. I, 48.

2) Vergl. die Berechnung des Codex Oxon. in Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXII, S. 478: 'Hildericus regnavit in Neustria ann. 2 et menses 6'.

3) Bei der Berechnung desselben (Script. rer. Merov. II, p. 566) mit